

**354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****12. 1. 1967****Regierungsvorlage****THIRD PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ARGENTINA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE**

The parties to the Declaration of 18 November 1960 on the Provisional Accession of Argentina to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as „the Declaration“ and „the General Agreement“, respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that

1. The period of validity of the Declaration is extended for a further year by changing the date in paragraph 4 to „31 December 1967“.

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Argentina and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Argentina and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Argentina and such government.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Argentina, to each contracting party to the General Agreement and to each government which has acceded provisionally thereto.

DONE at Geneva this seventeenth day of November, one thousand nine hundred and sixty-six, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

(Übersetzung)

**DRITTE NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT ARGENTINIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)**

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 18. November 1960 über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 4 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums im Absatz 4 durch das Datum des 31. Dezember 1967 um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Argentinien und die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Argentiniens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Argentiniens und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Generaldirektor übermittelt eine beigablichte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Argentiniens, an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens und an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist.

GESCHEHEN zu Genf, am siebzehnten November neunzehnhundertsechsundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

## Erläuternde Bemerkungen

Argentinien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) auf Grund einer Deklaration vom 18. November 1960 als vorläufiges Mitglied an. Auch Österreich trat dieser „Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei (BGBI. Nr. 300/1962).

Diese Deklaration war auf Grund ihrer Bestimmungen zunächst mit dem 31. Dezember 1962 befristet. Sie wurde jedoch durch zwei Niederschriften (Procès-Verbaux) der VERTRAGSPARTEIEN bis zum 31. Dezember 1966 verlängert. Auch Österreich stimmte diesen Verlängerungen durch Annahme dieser Niederschriften zu (BGBI. Nrn. 57/1964 und 122/1965).

Um die weitere Gültigkeit der provisorischen Mitgliedschaft Argentiniens auch nach Ablauf dieses Zeitraumes sicherzustellen, faßte der GATT-Rat in Genf auf Grund eines Ersuchens der Regierung Argentiniens am 17. November 1966 den Beschuß, eine „Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens“ zur Unterzeichnung am Sitz des

GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen. Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Argentiniens bis zum 31. Dezember 1967 vor. Sollte eine definitive Mitgliedschaft Argentiniens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es entspricht den handelspolitischen Interessen Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBI. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf Argentinien anzuwenden sind; sie bedarf daher nach Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist nicht erforderlich.